

Erklärung innerhalb der im Artikel 4 genannten Frist gegenüber dem für ihren gemeinsamen Wohnsitz zuständigen staatlichen Organ abzugeben.

(2) Wird die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners gewählt, auf dessen Hoheitsgebiet die Eltern nicht ihren gemeinsamen Wohnsitz haben, ist die Erklärung gegenüber der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des betreffenden Vertragspartners abzugeben.

(3) Haben die Eltern auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates ihren gemeinsamen Wohnsitz, ist ihre Erklärung über die für das minderjährige Kind gewählte Staatsbürgerschaft gegenüber der diplomatischen oder konsularischen Vertretung beziehungsweise gegenüber dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Vertragspartners abzugeben, für dessen Staatsbürgerschaft sich die Eltern entschieden haben.

(4) Die Erklärung zugunsten einer Staatsbürgerschaft hat in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Wenn die Erklärung nicht persönlich abgegeben wird, müssen die Unterschriften der Eltern in gehöriger Form beglaubigt sein.

Artikel 6

Wird von den Eltern keine oder keine übereinstimmende schriftliche Erklärung über die für das minderjährige Kind gewählte Staatsbürgerschaft innerhalb der im Artikel 4 genannten Frist abgegeben oder wird seitens des Kindes nicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 eingewilligt, ist dieses, sofern es

- vor Inkrafttreten des Vertrages geboren wurde, Staatsbürger des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet es nach Ablauf der im Artikel 4 genannten Frist seinen Wohnsitz hat;
- nach Inkrafttreten des Vertrages geboren wird, Staatsbürger des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet es geboren wurde;
- auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates geboren wurde oder seinen Wohnsitz hat, Staatsbürger des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet die Eltern vor der Ausreise ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten;
- in einem dritten Staat geboren wurde oder dort seinen Wohnsitz hat und dessen Eltern vor der Ausreise keinen gemeinsamen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet eines der Vertragspartner hatten, Staatsbürger des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft die Mutter besitzt.

Artikel 7

(1) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet oder wurde ihre Ehe von Inkrafttreten des Vertrages geschieden oder für nichtig erklärt und geben sie innerhalb der im Artikel 4 genannten Frist keine oder keine übereinstimmende Erklärung über die für das minderjährige Kind gewählte Staatsbürgerschaft ab, ist das Kind Staatsbürger des Vertragspartners, dessen Staatsbürgerschaft der Elternteil besitzt, dem das Erziehungsrecht obliegt.

(2) Wird die Ehe der Eltern nach Inkrafttreten des Vertrages vor Ablauf der im Artikel 4 genannten Frist geschieden oder für nichtig erklärt und geben die Eltern keine oder keine übereinstimmende Erklärung über die für das minderjährige Kind gewählte Staatsbürgerschaft innerhalb der im Artikel 4 genannten Frist ab, ist das Kind Staatsbürger des Vertragspartners, dessen Staatsbürgerschaft der Elternteil besitzt, dem das Erziehungsrecht übertragen worden ist.

(3) Leben die Eltern bei bestehender Ehe getrennt und wird von ihnen keine oder keine übereinstimmende Erklärung über die für das minderjährige Kind gewählte Staatsbürgerschaft innerhalb der im Artikel 4 genannten Frist abgegeben, ist das Kind Staatsbürger des Vertragspartners, dessen Staatsbürgerschaft der Elternteil besitzt, der das Erziehungsrecht ausübt.

Artikel 8

(1) Minderjährige, deren Eltern verstorben sind oder deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder deren Eltern das Erziehungsrecht entzogen wurde, behalten die Staatsbürgerschaft des Vertragspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie nach Ablauf der im Artikel 4 genannten Frist ihren Wohnsitz haben.

(2) Minderjährige, denen ein Elternteil verstorben ist oder bei denen der Aufenthaltsort eines Elternteils zum Zeitpunkt der in diesem Vertrag festgelegten Frist zur Abgabe der Erklärung nicht bekannt ist, behalten die Staatsbürgerschaft, die der andere Elternteil besitzt.

Artikel 9

(1) Die nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gewählte Staatsbürgerschaft gilt

- für Personen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages geboren wurden, von dem Tage an, an dem die Erklärung bei den im Vertrag genannten zuständigen Organen eingegangen ist;
- für Personen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages geboren werden, vom Tage der Geburt an.

(2) In den Fällen, in denen keine oder keine übereinstimmende Erklärung abgegeben wurde, wird die gemäß diesem Vertrag festgelegte Staatsbürgerschaft nach Ablauf der in den Artikeln 2 und 4 genannten Frist von einem Jahr wirksam.

Artikel 10

Für alle gemäß diesem Vertrag abgegebenen Erklärungen und für die sich aus dem Vertrag ergebenden Maßnahmen der zuständigen staatlichen Organe der Vertragspartner werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 11

(1) Die Vertragspartner tauschen

- spätestens sechs Monate nach Ablauf der in den Artikeln 2 und 4 dieses Vertrages genannten Frist auf diplomatischem Wege Listen mit Angabe der